



## **Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten**

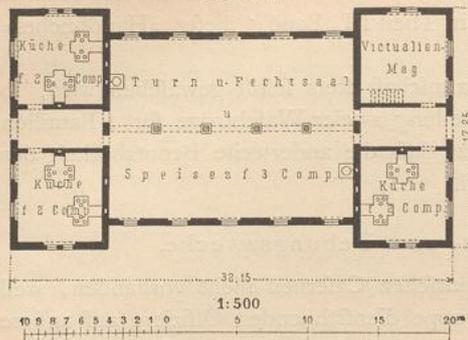
**Darmstadt, 1887**

5) Wach-Locale, Geschäftszimmer und Handwerkerstuben.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

Fig. 439.



Turn-, Fechtfaal- und Küchengebäude  
für ein österreichisches Infanterie-Regiment<sup>487)</sup>.

Arch.: v. Gruber.

### 5) Wach-Localen, Geschäftszimmer und Handwerkerstuben.

453.  
Wach-  
Localen.

In jeder Caserne ist eine Wache erforderlich; die Größe der Wachstube wird bei der geringsten Wachstärke (3 Mann) auf etwa 10 qm bemessen; bei einer Stärke bis 12 Mann sind 22 bis 25 qm erforderlich. In Oesterreich-Ungarn werden auf je 3 Mann 10 qm verlangt, wenn die Zimmerhöhe 3 m beträgt; bei 3,50 m Höhe aber nur etwa 8,5 qm.

In der Nähe des Wach-Localen soll sich wenigstens eine kleine Arrestzelle von 8 qm Grundfläche befinden; bei größeren Casernen ist es rathsam, mehrere solcher Zellen vorzusehen. Gemeinsame Arreste müssen einen Luftraum von 15 bis 16 qm auf den Kopf gewähren.

454.  
Geschäfts-  
zimmer.

Für ein Offiziers-Inspections-Zimmer genügt eine Grundfläche von 18 qm.

Geschäftszimmer (Bureaus, Kanzleien) sind erforderlich bei den Fußtruppen und beim Train vom Bataillon an, bei der Artillerie von der Abtheilung (Batterie-Division), bei der Cavallerie vom Regiment an aufwärts. Für das Deutsche Reich gilt in dieser Beziehung die Bestimmung, daß den Truppenkörpern, welche selbständige Casse-Verwaltungen haben, zwei Geschäftszimmer: ein Commando-Bureau und ein sog. Zahlmeister-Bureau, in der Caserne zugetheilt werden, während Commando-Stellen ohne Casse-Verwaltung nur ein Bureau erhalten. Die Größe dieser Räume liegt zumeist zwischen 20 und 40 qm.

In Oesterreich-Ungarn beansprucht jeder Regimentsstab der Infanterie und Cavallerie 6 Kanzleien: 4 eifensfrige und 2 zweifensfrige (einschl. 2 Kanzleien der Verwaltungs-Commission), der Regimentsstab der Artillerie 3 eifensfrige und eine zweifensfrige Kanzlei, jeder Batterie-Divisionsstab aber 4 oder 5 Kanzleien (wovon 2 oder 3 Verwaltungs-Kanzleien). Hierbei wird im Allgemeinen das zweifensfrige Zimmer in einer Größe von 25 bis 32 qm, das eifensfrige in einer solchen von 15 bis 24 qm vorausgesetzt.

455.  
Handwerker-  
stuben.

Für jeden bestandsmäßigen Schneider, Schuster und Sattler (Riemer) — in Deutschland »Oekonomie-Handwerker« genannt — wird in deutschen Casernen eine Werkstätten-Grundfläche von 8 qm, bei wenigstens 3,5 m Zimmerhöhe, angetragen, wobei zugleich das Raumbedürfnis für die Hilfsarbeiter berücksichtigt ist.

487) Nach: GRUBER, a. a. O., Bl. 5.

In Oesterreich-Ungarn rechnet man an Werkstättenraum 12 bis 15<sup>qm</sup> für eine Compagnie, 21 bis 25<sup>qm</sup> für eine Batterie und 32<sup>qm</sup> für eine Schwadron.

Da Bügelöfen, aus Gefundheitsrückfichten, in den Werkstätten selbst nicht zu dulden sind, so ist für dieselben — wenn sie nicht etwa auf einem Corridor aufgestellt werden können — ein besonderer Raum zu beschaffen.

Dem Bataillons-Büchsenmacher ist eine 30 bis 35<sup>qm</sup> große Werkstätte mit Schmiedefeuer (deshalb im Erdgeschos oder Sockelgeschos anzuordnen) und eine vollkommen trockene Waffenkammer von 10<sup>qm</sup> zuzuteilen.

Ueber Beschlagschmieden wird unter 10 das Erforderliche gefagt werden.

#### 6) Aborte und Pissoirs, Afche- und Kehricht-Gruben.

Die Größe der Aborte und Pissoirs wird nach dem Grundsatz bemessen, für je 20 bis 25 Mann einen Abortstz und einen Pissoirstand zu schaffen. Für ersteren ist 0,9<sup>m</sup> Breite, für letzteren wenigstens 0,5<sup>m</sup> Länge der Rinne in Ansatz zu bringen. Außerdem sind herzustellen: für je 10 bis 20 Unteroffiziere ein abschließbarer Sitz, ferner für Verheirathete und für Offiziere die ihrer Anzahl entsprechenden Einrichtungen.

Nach preussischen Vorschriften werden die Aborte nicht in den Wohngebäuden geduldet, sondern in abgeforderte, leichte Baulichkeiten auf dem Hofe verwiesen; bei den sächsischen Casernen dagegen waren sie von jeher in den Wohngebäuden selbst, und man hat diese Einrichtung, unter Beobachtung umfassender Vorsichtsmaßregeln und Verbesserungen, auch in den neuesten Casernen beibehalten.

Für Oesterreich-Ungarn werden bezüglich der Unterbringung der Aborte an maßgebender Stelle die folgenden Gesichtspunkte aufgestellt. Für Casernen, welche nur aus ebenerdigen Gebäuden bestehen, sind die Aborte in besondere Gebäude zu verlegen. Bei mehrgeschossigen Gebäuden, deren Bewohnerchaft Dienst in Stallungen zu verrichten hat, und bei solchen für Fußtruppen, die höchstens drei bewohnte Geschosse haben und deren Zimmer in der Nähe der Treppen liegen, werden ebenfalls gefonderte Abortgebäude empfohlen, oder es sind die Aborte wenigstens nur in den Erdgeschossen der Wohngebäude zu errichten. Corridor-Casernen mit mehr als zwei bewohnten Geschossen und wenigen Treppen, in welchen also die Bewohner ungewöhnlich lange Wege nach den abgeforderten Aborten zu machen hätten, erhalten in allen Geschossen Aborte.

Bezüglich der Abort-Einrichtungen<sup>488)</sup> ist hervorzuheben, daß alle diejenigen, welche ein eingehendes Sachverständniß oder auch nur eine besonders schonende Behandlung verlangen, bei Mannschafts-Aborten unbedingt auszufließsen und höchstens bei den wenigen für die Offiziere und die Familien bestimmten Aborten zulässig sind.

Hinsichtlich des Systemes der Anlage lassen sich allgemein gültige Vorschriften nicht geben. Hat der Garnisonsort eine rationelle Stadtentwässerung, so wird in der Regel der Anschluß an diese geboten sein. In allen Fällen ist die alsbaldige Entfernung der Abfallstoffe aus dem Bereiche der Caserne zu erstreben. Sollte diese unmöglich sein, so muß wenigstens die Trennung der festen von den flüssigen Stoffen und die Desinficirung so bald als möglich bewirkt werden. Pissoirs, welche in Wohngebäuden liegen, sollten mit beständiger Wasserpülung versehen sein.

<sup>488)</sup> Siehe hierüber Theil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Abchn. 5, D: Aborte und Pissoirs).